

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt

Präambel

Auf Grund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl.LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), des § des § 5 Abs.1 Satz 1 Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 Abs. 2 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(2) Die Gebührenschuld entsteht in der jeweiligen Höhe bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit Beantragung der Leistung. Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann jährlich oder als Gesamtbetrag entrichtet werden. Die Gebühr wird dann 1 Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
Für schon vorhandene Grabstätten kann auf Antrag ein Abschlussgebührenbescheid erstellt werden. Diese Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

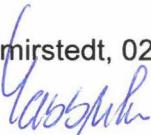
§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis, welches in der Stadtratssitzung am 27.11.2025 beschlossen wurde, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Wolmirstedt tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft.

Wolmirstedt, 02.12.2025


M. Cassuhn
Bürgermeisterin



	Gebührenverzeichnis	bisher 2021-2025 EURO	ab 2026 EURO
1.	Erdgrabbestattung		
1.1.1.	Reihengrab	290,00	240,00
1.2	Wahlgrab	730,00	599,00
1.2.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	36,00	30,00
1.3	Doppelwahlgrab	2500,00	2072,00
1.3.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	150,50	110,00
1.4	Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00	0,00
1.4.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	0,00	0,00
2.	Urnengrabstätte		
2.1	Urneneinhengrab	140,00	115,00
2.2	Urnengrab bis zu 2 Urnen	415,00	344,00
2.2.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	20,00	20,00
2.3	Urnengrab bis zu 4 Urnen	960,00	789,00
2.3.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	50,00	40,00
2.4.	Urnengemeinschaftsgrabstelle	510,00	419,00
2.4.1.	Verlängerungsgebühr max. 1x für 5 Jahre)	115,00	105,00
2.5.	Anonyme Grabstätte (Unterhaltung und Beisetzung mit enthalten: Unterhaltung 20 Jahre = € 760,00, Beisetzung € 76,00, Grabstätte € 97,00)	933,00	956,00
3.	Bestattungsgebühren		
3.1.	Erbestattung Erwachsene (Öffnen und Schließen des Grabs einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.2.	Erbestattung Kind (bis 5 Jahre) (Öffnen und Schließen des Grabs einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.3.	Urneneinsetzung, Urneneinhengrab, Urnengrab (Öffnen und Schließen des Grabs einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand	Nach Aufwand

3.4.	Urneneisetzungen, Urnengemeinschaftsanlage und anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.5.	Träger bei Bestattungen bzw. Beisetzungen	38,00	38,00
3.6.	Urnenausgrabung	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.7.	Begrabigung von Einzelgräbern	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.8.	Begrabigung von Doppelgräbern	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.9.	Begrabigung von Urnengräbern	Nach Aufwand	Nach Aufwand
4.	Friedhofsunterhaltungsgebühren		
4.1.	Die Gebühr beträgt pro Jahr und Grabstelle <i>Die Gebühr kann jährlich oder als Gesamtbetrag für die Nutzungszeit entrichtet werden.</i>	38,00	40,00
5.	Benutzungsgebühren		
5.1.	Kapellnutzung	90,00	94,00
5.2.	Nutzung der Heizung (Kapellen in Wolmirstedt und im OT Elbeu)	98,00	112,00
6.	Zusatz- und Verwaltungsgebühren		
6.1.	Umschreibung der Rechte für Grabstellen	85,45	70,99
6.2.	Antrag auf Genehmigung Umbettung	85,45	70,99
6.3.	Antrag auf Genehmigung Grabstein	85,45	70,99
6.4.	Urnenversand	85,45	70,99
7.	Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind:		
7.1.	je Arbeitsstunden technischer Bereich	38,00	38,00
7.2.	je Maschinenstunde	17,00	17,00
7.3.	je Arbeitsstunde Verwaltungsbereich	56,00	56,00